

wie schon die Rede zeigt, „daß jemand einen Anderen durch Drohungen und Versprechungen zu besonderem Verhalten zu veranlassen sucht“. Reine Anbote enthalten aber nur „Versprechungen“, keineswegs „Drohungen“, weshalb auch, wenn etwa ein Staatsherrscher verspricht, jeden, der mehr als zwei eheliche Kinder hat, im Staatsdienste anzustellen, niemand davon spricht, daß nun die Untertanen „verpflichtet“ sind, mehr als zwei eheliche Kinder zu zeugen, obwohl der Staatsherrscher die Allein-Macht hat, Staatsanstellungen zu verleihen und obwohl solche Anstellung für manchen „armen Teufel“ ein derartig dringendes Bedürfnis sein mag, daß er nun „alle Kräfte einsetzt“, um mehr als zwei eheliche Kinder zu erhalten. Es ist eben unzutreffend, jene „Gesellschaft“ als „Herrschaft“ zu bezeichnen, welche dadurch begründet ist, daß dem Gesellschafts-Werber ein Verhalten-Seelenaugenblick zugehört, in welchem er auf einen Verhalten-Seelenaugenblick des Adressaten zielt, dem „starke“ zuständige Bestimmtheit zugehört, und daß dem Gesellschafter solcher Verhalten-Seelenaugenblick zugehört. Vielmehr ist es ausschließlich das Vorhandensein eines „Pflicht-Gedankens“, welcher die „Herrschaft“ vom „Einverständnis“ scheidet. In allen Fällen freilich, da jemand die Macht hat, einen Anderen durch Anbot zu einer besonderen Versprechung und dann zu einer Erfüllung jener Versprechung zu veranlassen, liegen Anbote vor, welche die wirkenden Bedingungen für besondere Wirkungen abgeben, die gleich sind jenen Wirkungen, welche durch gültige Gebote hervorgerufen werden. Ergibt sich doch sowohl in diesen als auch in den anderen Fällen schließlich eine Verkettung von Wirkenseinheiten, in welcher dem Adressaten kraft eines Eigen-Pflicht-Gedankens besonderes der Verhalten-Werbung entsprechendes Verhalten zugehörig wird. Wird ferner durch eine Versprechung, die sich als „Anbot-Annahme“ darstellt, eine Verpflichtung des Adressaten in Wahrheit begründet, so hat der Anbot-Steller eine Ander-Verpflichtungs-Macht gehabt, also eine Macht, jene Wirkung hervorzurufen, welche auch durch ein Verpflichtung begründendes Gebot hervorgerufen werden kann. Durch ein Anbot kann allerdings eine Ander-Verpflichtung nur auf dem Umwege über besonderes auf solche Eigen-Verpflichtung gerichtetes Verhalten des Adressaten, also bloß mittelbar begründet werden, hingegen kann durch ein Gebot eine Ander-Verpflichtung unmittelbar begründet werden. Wir können aber jede Macht jemandes, einen Anderen durch besonderes Anbot zu einer besonderen Versprechung und ferner zur Erfüllung jener Versprechung zu veranlassen, eine „Quasi-Herrscher-Macht“ nennen und „Quasi-Herrschaft“ jede Beziehung zweier Seelen, welche dadurch begründet ist, daß der einen Seele ein Verhalten-Seelenaugenblick zugehört, in welchem sie durch Anbot auf besondere Versprechung eines Anderen zielt, und der anderen Seele ein Ver-